



## Einladung zur

# **Jahreshauptversammlung des Mentzhauser TV e.V.**

Hiermit laden wir alle Mitglieder am

**Freitag, den 12. April 2019 um 19.30 Uhr**

in die ehemalige Grundschule Mentzhausen zu unserer Jahreshauptversammlung ein.

**Tagesordnungspunkte** (gemäß §13 Nr. 5 der gültigen Vereinssatzung):

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Stimmberechtigten
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
5. Grußworte
6. Berichte aus dem Vorstand und den Sparten
7. Bericht der Kassenwartin und der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin
9. Wahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers
10. Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
11. Notwendige Änderung der zuletzt auf der JHV 2018 geänderten Satzung:

Neuer § 22 Datenschutz:

*Siehe Anlage zur Einladung*

12. Verschiedenes
  - a) Anträge (sind bis zum 2. April 2019 beim Vorstand einzureichen)
  - b) Sonstiges

Mentzhausen, 13. März 2019

*Der Vorstand*

## **Anlage zur Einladung:**

In die zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. April 2018 geänderte Satzung wird ein § 22 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

### § 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
  - f. das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.